

Qualitätszirkel per Video-Chat – das geht!

Social Distancing

Qualitätszirkel sind aus dem Qualitätsmanagement in vielen Praxen kaum noch wegzudenken. Um in Zeiten der Corona-Pandemie nicht auf den Austausch zu verzichten, treffen sich manche Kreise mittlerweile online. Die KBV unterstützt diese Initiative und hat einen Leitfaden veröffentlicht.

Als Erstes müssen sich die Teilnehmer auf ein Videokonferenzsystem einigen. Dann sollten einige Regeln aufgestellt werden. Die KBV empfiehlt u. a.:

- Die Teilnehmerzahl ist zu begrenzen.
- Screenshots oder Aufzeichnungen aus der Videokonferenz müssen zunächst alle Teilnehmer zustimmen.
- Mit dem erstellten Protokoll müssen vor Freigabe alle einverstanden sein.
- Es befindet sich jeweils nur eine Person vor dem Rechner, es sind keine weiteren



Personen im Raum. Ein ruhiger Hintergrund fördert eine stressfreie Sitzung, die Kamera sollte nicht gegen das Licht gerichtet sein.

- Alle Mikrofone sind zu Beginn stumm geschaltet. Der Moderator vergibt das Rederecht.
- Eine Person überwacht die Zeit.
- Es wird nicht unterbrochen, alle lassen sich gegenseitig ausreden.

– Es werden nonverbale Zeichen z. B. für Wortmeldungen verwendet.

– Die parallele Nutzung des schriftlichen Chats kann den Ablauf erleichtern.

Wenn der Online-Treff der regionalen Qualitätszirkel-Richtlinie entspricht, kann man übrigens auch Fortbildungspunkte erhalten.

Sybille Cornell

Quelle: Leitfaden der KBV; www.kbv.de/html/1150_46078.php

HZV: Engmaschige Kontrolle von COVID-19-Patienten

Neues Software-Modul

In der hausarztzentrierten Versorgung (HZV) der AOK Baden-Württemberg werden Hausärzte beim Monitoring von COVID-19-Patienten unterstützt. Eine neue Software namens CovidCare, die an das digitale Case Management für chronisch Kranke (PraCMan) andockt, ermöglicht eine strukturierte Überwachung von Patienten per Telefon.

Das an der Abteilung Allgemeinmedizin und Versorgungsforschung der Universitätsklinik Heidelberg entwickelte Programm soll bei COVID-19-Patienten eine bessere Wahrnehmung und Einschätzung des Krankheitsverlaufs ermöglichen, um

Verschlechterungen rasch erkennen zu können. Einbezogen werden dabei auch Patienten ab 50 Jahren mit akuten respiratorischen Symptomen, die noch keine COVID-19-Diagnose erhalten haben.

Das Monitoring soll von einer Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis (VERAH) gemanagt werden. Diese muss zuvor eine 30- bis 60-minütige Online-Schulung durchlaufen. Für Hausärzte steht auf freiwilliger Basis ein Tutorial für CovidCare zur Verfügung. Für jeden so betreuten Risikopatienten kann der Hausarzt zusätzlich 40 Euro pro Krankheitsfall abrechnen.

fst

Kurz notiert

Auch Vertragsärzte haben jetzt Chance auf Kurzarbeitergeld

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) rudert zurück und gibt ihre interne Weisung auf, wonach Vertragsärzte als Arbeitgeber grundsätzlich vom Kurzarbeitergeld ausgeschlossen sind. In einer neuen Anweisung werden sie nun in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen.

Nur wenn das Betriebsrisiko „anderweitig aufgefangen wird“ – also etwa durch Zahlungen über den sozialrechtlichen „Schutzschirm“ für Praxen (siehe MMW 9/2020, S. 33) –, bliebe dem Arbeitgeber das Instrument Kurzarbeitergeld verwehrt.

Was das im Einzelfall heißt, wie sich z. B. der Rückgang privatärztlicher oder arbeitsmedizinischer Leistungsanteile auswirken, bleibt noch offen. Jedoch gesteht die BA den Ärzten nun offenkundig eine individuelle Betrachtung zu. „Diese Einzelfallprüfung wird nun erfolgen. Und das ist gut so“, kommentierte KBV-Chef Dr. Andreas Gassen den Richtungswechsel der Behörde.

cw